



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 285 vom 04.10.2023

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, GvD. Nr. 33/2013)

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel, Handwerk und Industrie „Christian Josef Tschuggmall“, Herr Martin Rederlechner

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und



Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

Hat festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist;

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass die periodische offizielle Diplomverleihungsfeier im Jahr 2023 an der Schule stattfinden wird, an der Schüler/innen, Eltern, eventuelle Begleitpersonen, Amtsvertreter/innen und politische Vertreter/innen teilnehmen werden,

hat festgestellt, dass es sich bei dieser Veranstaltung um einen offiziellen Anlass handelt, welcher das Ansehen des Berufsbildungszentrums nach außen hin steigert und Anerkennung schafft, und die diesbezüglichen Ausgaben im Zusammenhang mit der eigenen institutionellen Tätigkeit stehen,

hat festgestellt, dass die getätigten Ausgaben somit aus repräsentativen Verpflichtungen bzw. Erfordernissen und aufgrund institutionellen Beziehungen erwachsen, nach außen und nicht nach innen gerichtet sind und nicht aus reiner Freigiebigkeit getätigt werden,

hat festgestellt, dass diesbezüglich folgende Lieferung angekauft wird und dass die zu beschaffende Lieferung für den Schulbetrieb benötigt wird:



Catering im Rahmen der offiziellen Diplomverleihungsfeier am 15.11.2023

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner

„Ollerhond Selbergmochts“

ausgewählt wurde und die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners folgende ist:

Es besteht keine aktive Konvention des Landes und es gibt keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Leistung, die angekauft werden soll.

Der Auftrag wurde aus folgenden Gründen direkt ohne erweiterte Marktanalyse vergeben: Mit dem gewählten Vertragspartner wurden in der Vergangenheit allerbeste Erfahrungen in Bezug auf Zuverlässigkeit und Qualität gemacht. Zumal die Leistung für die Abwicklung eines offiziellen Anlasses mit Wirkung nach außen benötigt wird, ist es unabdingbar, auf bekannte Qualitätsstandards zu setzen. Dies, um einen reibungslosen und verlässlichen Ablauf der organisatorisch sehr aufwendigen Veranstaltung, welche keinerlei Raum für „Experimente“ zulässt, zu gewährleisten.

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wurde,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 4.050,00 Euro zuzüglich 10% MwSt. beträgt, die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung abzuschließen.

EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Martin Rederlechner.

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel, Handwerk und Industrie
„Christian Josef Tschuggmall“,

Martin Rederlechner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)